TKG §§ 23, 26 i. V. m. § 5 TKG;

Tenor des Beschlusses (1. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren wegen der Überprüfung der Standardangebote im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH;
Überprüfungsverfahren gem. § 23 Abs. 3 u. 4 TKG

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 23./25.09.2015 und 04.05.2017 beschlossen:

A. Der Betroffenen wird aufgegeben, den von ihr vorgelegten Entwurf des TAL-Standardangebotes in der folgenden Fassung:

- *Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, (Stand 19.05.2017), nebst Anlagen 1 bis 12 und Anhängen 1 bis 7, (Stand 19.05.2017),*
- *Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik, (Stand 30.09.2016), nebst Anlagen 1 bis 10 Nahkollokation, Fernkollokation und Zugang zum KVz, (Stand 19.05.2017),*
- *Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring außerhalb des Nahbereichs, (Stand 19.05.2017), nebst Anlage (Stand 30.09.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Zwischenverteiler, (Stand 19.05.2017), nebst Anlagen 1 bis 9, (Stand 01.03.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches, (Stand 01.03.2016), nebst Anlage, (Stand 01.03.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Courtesy Call im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Search Call im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Courtesy / Info Call im Zusammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 01.03.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Search Call im Zusammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Bau und Reparatur der Endleitung, (Stand 12.05.2011),*
- *Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Bereitstellungen im Projekt undzusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, (Stand 28.09.2015)*

nach folgenden Maßgaben zu ändern:

. . .

I. STANDARDVERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG

1. Hauptteil

   a. Ziffer 7 – Auskunftspflicht bei Störungen im Netz

      i. In Absatz 1 ist zusätzlich aufzunehmen, dass für den Fall, dass die Störung nach dem Abschalten einer TAL weiter besteht, diese unverzüglich wieder in Betrieb genommen wird.

      ii. In Absatz 2 ist klarzustellen, dass die Betroffene die Werte der Anbindungsdämpfung, auf welche die Schutzmaßnahmen einzustellen sind, dem KUNDEN zusammen mit der Anfrage stets zur Verfügung stellen muss.

      iii. Der von der Betroffenen selbst vorgelegte Vorschlag einer „Härtefallklausel“ in Ziffer 7 Absatz 3 ist in den Vertrag aufzunehmen.

   b. Ziffer 10 – Vectoring

      In Ziffer 10 ist eine Klarstellung aufzunehmen, nach der die zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Änderungsvereinbarungen Bestandteil des Vertrages sind.

   c. Ziffer 11 – Preise/Zahlungsmodalitäten

      i. Die Verträge „Elektronische Rechnung Format EDIFACT (ELFE)“ und „Nutzungsvereinbarung DMZ-Server“ sind in das Standardangebot einzubeziehen.

      ii. In Ziffer 11.3 lit. b) 1. Spiegelstrich ist die Angabe „%“ durch „Prozentpunkte“ zu ersetzen.

      iii. In Ziffer 11.3 lit. c) und d) ist klarzustellen, dass sich der Verzug nur auf unbestrittene Forderungen beziehen kann.

      iv. Die Nachprüfungsfrist in Ziffer 11.3 lit. f) ist angemessen zu verkürzen.

      v. In Ziffer 11.4 ist eine Frist vorzusehen, nach der die Einwendungen als akzeptiert gelten.

   d. Ziffer 12 – Pflichten und Obliegenheiten

      i. In Ziffer 12.1 Absatz 2 ist hinsichtlich der Regelung zu den Mitwirkungspflichten bei auftretenden technischen Schwierigkeiten ein Leistungsvorbehalt aufzunehmen

      ii. Das Wort „insbesondere“ ist aus Ziffer 12.1 zu streichen.

      iii. Es ist klarzustellen, dass die Rechtsfolgen der Ziffer 12.2 nur bei der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und nicht bei der Verletzung von bloßen Obliegenheiten eintreten können.

      iv. In Ziffer 12.2 ist klarzustellen, dass die aufgeführten Sperr- und Kündigungsrechte sich nur auf die jeweilige einzelne TAL beziehen, welche von der Pflichtverletzung betroffen ist.

   e. Ziffer 13 – Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot

      Es ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Mitteilung an den Endkunden, dass die Schaltung der TAL durch einen Techniker und über Technik der Betroffenen erfolgt, keine Werbung im Sinne der Regelung darstellt.

   f. Ziffer 14 – Haftung

. . .

Die Regelung in Ziffer 14 b) ist dahingehend zu ergänzen, dass diese wechselseitig gilt.

g. Ziffer 17 – Änderungen

In Ziffer 17.2 ist eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene die Beschlusskammer von beabsichtigten Änderungen des Vertrags unterrichtet.

h. Zusätzliche Regelung

Es ist eine angemessene Neutralitätsregelung in den TAL-Vertrag aufzunehmen, nach der sich Mitarbeiter oder Beauftragte der Betroffenen im Kontakt mit den Endkunden eines Wettbewerbers nicht nachteilig über Produkte oder Leistungen von Wettbewerbern äußern dürfen.

2. Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

Neuschaltung/Übernahme

i. Aus der Definition der Neuschaltung ist der Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL herauszunehmen.

ii. Die Definition der Übernahme ist dahingehend klarzustellen, dass auch bei Nichtvorliegen von Vormieterdaten dann eine Übernahme vorliegt, wenn mittels einer TAE-Recherche eine vollständige Leitungsführung identifiziert werden kann.

iii. Der Geschäftsfall „Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL“ ist im Vertrag abzubilden.

3. Anlage 2a - Produktvariante: Kupferdoppelader 2/4Dr (ohne ZWR) für HVt-TAL

Ziffer 2.1 – Allgemeine Angaben

Die Parameter in Ziffer 2.1 sind wie im Folgenden ausgeführt anzupassen:

- Die Sollwerte der Leitungsparameter sind an die internen Vorgaben der Betroffenen („Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Bau-, Dienstleistungen und Systemtechnik am Telekommunikations-Netz“ (ZTV-TKNetz) 45 (Stand 15.02.2017), Kapitel 5.1 (Leitungsqualität)) anzupassen
- Die Angabe zur Nebensprechdämpfung ist angemessen neu zu fassen.

4. Anlage 4 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung

a. Der Betroffenen wird aufgegeben, angemessene Regelungen zu der PreOrder-Schnittstelle in das Standardangebot aufzunehmen.

b. Ziffer 2 – Gleichmäßige Verteilung von Bereitstellungs- und Kundenwunschterminen

Der Betroffenen wird aufgegeben klarzustellen, dass es sich bei der Forderung nach Gleichverteilung in Ziffer 2 nicht um eine Verpflichtung der Wettbewerber handelt, sondern um einen Appell der Betroffenen im Interesse einer effizienten Bereitstellung.

c. Ziffer 4.2 – Bestellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

i. In Ziffer 4.2 Absatz 4 5. Spiegelstrich ist der Zusatz „ggf. Rufnummer des Endkunden“ zu streichen.

. . .

ii. In Ziffer 4.2 Absatz 4 6. Spiegelstrich ist die Angabe der Vormieterdaten optional auszugestalten.

iii. Die Regelungen zur Rückmeldung in Ziffer 4.2 Absatz 6 und zur Mitteilung des Alternativtermins in Ziffer 4.2 Absatz 8 sind neu zu fassen.

d. Ziffer 5.1 – Steuerungsphase Bereitstellung

i. Die Regelung zur Anpassung von Ressourcen in Ziffer 5.1 Absatz 1 und 2 ist von der Betroffenen angemessen neu zu fassen.

ii. Die Regelungen zur Verschiebung von Ressourcen in Ziffer 5.1 Absätze 4 - 6 sind angemessen neu zu fassen.

e. Ziffer 5.3.1 – Bereitstellung Montag bis Freitag

i. Lit. a und b von Ziffer 5.3.1 sind zu streichen.

ii. Die Regelung eines ganztätigen Zeitfensters für Bereitstellungen, bei welchen kein Endkundentermin erforderlich ist, ist zu streichen.

f. Ziffer 5.3.2 – Bereitstellung am Samstag

Der letzte Satz ist zu streichen.

g. Ziffer 5.3.3 – Zugang zu allen benötigten Einrichtungen

i. In Absatz 1 ist der Satz „KUNDE stellt die Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden am Ort und zur Zeit des vereinbarten Bereitstellungstermins sicher.“ zu streichen.

ii. Der letzte Satz von Absatz 10 ist zu streichen.

iii. Der Betroffenen wird aufgegeben, den Service- und Montagenachweis angemessen zu gestalten und auch maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen.

h. Ziffer 5.4 – Terminanforderungsmeldung („TAM“)

Die Betroffen wird aufgefordert klarzustellen, in welchem zeitlichen Verhältnis zur TAM der neue Ausführungstermin liegt.

i. Ziffer 5.5 - Nachschauphase, verzögerte Bereitstellung und pauschalierter Schadensersatz

i. Es ist eine angemessene Vertragsstrafe bei der Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins für die Fälle aufzunehmen, in denen die Betroffene bei der Bestellbestätigung erklärt hat, dass eine Montage beim Endkunden erforderlich ist.

ii. Ziffer 5.5.1 ist dahingehend abzuändern, dass die Angaben zur Ausschöpfung der geplanten Mengen für die einzelnen Vertragspartner nicht im Extranet veröffentlicht werden.

iii. Es ist eine Vertragsstrafenregelung für die Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist aufzunehmen.

iv. Die Verknüpfung des Anspruchs auf pauschalen Schadensersatz mit der Gleichverteilung ist aufzuheben.

v. Für die Konstellation des Entfalls des Anspruchs auf pauschalierten Schadensersatz wegen Nichtantreffens des Endkunden (kein Vertretenmüssen der Betroffenen) ist die Durchführung gebuchter Service-Calls (Search- und Courtesy-Call) zu berücksichtigen.

j. Ziffer 6.1 – Kündigung durch KUNDE

i. Der Betroffenen wird aufgegeben, angemessene Regelungen für „Massenkündigungen“ sowie „Massenhafte Wechsel von HVt- auf KVz-TAL“ in das TAL-Standardangebot aufzunehmen, welche es ermöglichen, bei den betreffenden Entgeltgenehmigungen ggf. Synergieeffekte zu berücksichtigen. Alternativ kann die Betroffene eine Regelung aufnehmen, in welcher sie sich verpflichtet, einen standardisierten Projektvertrag für massenhafte Kündigungen von TAL und massenhafte Wechsel von HVt- auf KVz-TAL anzubieten.

ii. In Absatz 2 ist klarzustellen, dass nur Kündigungen für Produktvarianten, welche in Ziffer 4.1 aufgeführt sind, über die Schnittstellen beauftragt werden müssen.

k. Ziffer 6.2 – Kündigung durch Telekom

i. Beim Wegfall des Zugangsanspruchs ist für die im ersten und zweiten Spiegelstrich von Ziffer 6.2.1 Absatz 2 genannten Fälle eine Kündigungsfrist von sechs Werktagen vorzusehen.

ii. In Ziffer 6.2.1 Absatz 2 erster Spiegelstrich ist eine Möglichkeit des KUNDEN vorzusehen, nachzuweisen, dass ein Vertrag mit einem Endkunden besteht.

iii. In Ziffer 6.2.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich ist die Möglichkeit des KUNDEN, die Kündigung durch eine Kostenübernahme für die Endleitung abzuwenden, zu regeln.

iv. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Formulierung für Ziffer 6.2.4 ist in den Vertrag aufzunehmen.

v. Der Betroffenen wird aufgegeben, das Verhältnis und den jeweiligen Regelungsgehalt von Ziffer 12.2 des Hauptvertrags und Ziffer 6.2.2 klarzustellen.

l. Ziffer 6.4 – Stornierung von bestätigten TAL-Aufträgen durch die Telekom

i. Die Betroffene wird aufgefordert, den fünften Absatz von Ziffer 6.4 (Stornierungsentgelt) zu streichen.

ii. Die Regelung zur Stornierung wegen eines abgebrochenen Anbieterwechsels ist angemessen neu zu fassen.

m. Ziffer 11 – Störung der Orderschnittstelle

Es ist eine Klarstellung vorzunehmen, dass alle während einer Störung aufgelaufenen Daten über die Orderschnittstelle versandt werden, sobald die Orderschnittstelle wieder funktionsfähig ist.

5. Anlage 5 - Entstörung (Fax und ESEP)

a. Ziffer 2 – Leistungsumfang

i. In Ziffer 2.1 letzter Absatz ist eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass Änderungen und Abschaltungen nur dann nicht als Störung betrachtet werden können, wenn sie auch im Interesse des Wettbewerbers liegen.

ii. Ziffer 2.2 ist im Hinblick auf das Kriterium für eine berechtigte Störungsmeldung angemessen neu zu fassen.

b. Ziffer 3 – Steuerungsphase Entstörung

Die Regelung zur Anpassung von Ressourcen in Ziffer 3 ist von der Betroffenen angemessen neu zu fassen.

. . .

c. Ziffer 4.2 – Verfahren bei Störungen

i. In Ziffer 4.2 Absatz 2 sind sowohl die Verpflichtung, jeden Endkunden darüber zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Betroffenen notwendig sein kann, als auch die Verpflichtung zur Sicherstellung der Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden zu streichen.

ii. Die Verpflichtung in Ziffer 4.2 Absatz 5, für 90% der nach durchgeführter Vorprüfung verbleibenden nicht eingrenzbaren Störungsfälle einen mit dem Endkunden abgestimmten Endkundentermin mitzuteilen, ist zu streichen.

iii. Die Regelungen in Ziffer 4.2 Absatz 7 und 8, nach denen die Entstörfrist bei erforderlichen Endkundenterminen immer erst mit dem Beginn des Zeitfensters des Endkundentermins beginnt, sind ebenfalls zu streichen bzw. an die diesbezüglichen Regelungen im L2-BSA Standardangebot anzupassen.

iv. In Ziffer 4.2 Absatz 9 ist klarzustellen, dass die Regelung nicht für die Fälle gilt, in denen die Betroffene es zu vertreten hat, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeit-fenster nicht möglich war.

v. Der Zusatz, dass der TAL-Nachfrager unverzüglich über die Schließung der Störung informiert wird, ist in Ziffer 4.2 Absatz 10 aufzunehmen.

vi. Der letzte Satz von Ziffer 4.2 ist zu streichen.

d. Ziffer 5.2 – Carrier-Express-Entstörung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“

i. In Ziffer 5.2 Absatz 2 sind die Wörter „nach der fehlerhaften Bereitstellung“ durch „nach Ende des jeweiligen Bereitstellungszeitfensters“ zu ersetzen.

ii. Die Frist zur Beauftragung einer Bereitstellungsentstörung in Ziffer 5.2 Absatz 2 ist angemessen zu verlängern.

e. Ziffer 5.4 – Entstörungsfrist

Ziffer 5.4 lit. c) ist zu streichen und angemessen neu zu fassen.

f. Ziffer 5.6 – Verfahren bei Störungen

Der letzte Satz von Ziffer 5.6.4 ist zu streichen.

6. Anlage 5a – Entstörung (ESS)

a. Ziffer 2 - Leistungsumfang

i. In Ziffer 2.1 letzter Absatz zu Änderungen und Abschaltungen ist eine Ergänzung vorzunehmen, dass Änderungen und Abschaltungen nur dann nicht als Störung betrachtet werden können, wenn sie auch im Interesse des Wettbewerbers liegen.

ii. Ziffer 2.2 ist im Hinblick auf das Kriterium für eine berechtigte Störungsmeldung angemessen neu zu fassen.

b. Ziffer 3 – Steuerungsphase Entstörung

Der Begriff Streik ist zu streichen.

c. Ziffer 4.2 – Verfahren bei Störungen

i. Die Verpflichtung, jeden Endkunden entsprechend zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Betroffenen notwendig sein kann, ist zu streichen.

ii. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden in Ziffer 4.2 Absatz 2 ist zu streichen.

iii. Die Verpflichtung, für 90% der nach durchgeführter Vorprüfung verbleibenden nicht eingrenzbaren Störungsfälle einen mit dem Endkunden abgestimmten Endkundentermin mitzuteilen, ist zu streichen.

iv. Der letzte Satz von Ziffer 4.1 Absatz 5 ist zu streichen.

d. Ziffer 5.6 – Verfahren bei Störungen

i. Es ist klarzustellen, welche Informationen der TAL-Nachfrager mit der Zwischenmeldung erhält.

ii. In Ziffer 5.6.4 ist ein Zusatz, dass die TAL mittels Anschalteeinrichtung abgeschlossen und zum Übergabepunkt durchgeschaltet sein muss, um eine fehlerfreie Entstörung anzunehmen, in den Vertrag aufzunehmen.

iii. In Ziffer 5.6.4. ist zu regeln, dass Verzögerungsgründe über die ESS analog des Bereitstellungsprozesses per Fehlercodes zu übermitteln sind.

iv. Der letzte Satz von Absatz 5 der Ziffer 5.6.4 ist zu streichen.

7. Anlage 5b – Entstörung (Nutzung ESS)

Ziffer 5 – Wartungsfenster

i. In Ziffer 5 Absatz 7 ist die folgende Definition eines kurzen Wartungsfensters aufzunehmen:

„Ein kurzes Wartungsfenster ist ein Wartungsfenster innerhalb einer Woche, welches nachts oder in den frühen Morgenstunden liegt und in der Regel nicht mehr als zwei Stunden dauert."

ii. Es ist eine Regelung, welche Informationen und Meldungen im E-Mail-Verfahren übermittelt werden, in den Vertrag aufzunehmen, sobald die geplante Abstimmung im UAK TAL des AKNN abgeschlossen ist.

8. Anlage 5c – Entstörung (Störungsabwicklung über ESS)

a. Ziffer 2.1 – Geschäftsfall Entstörungsauftrag

Die Regelungen in Ziffer 2.1 Absatz 10 und 11, nach denen die Entstörfrist bei erforderlichen Endkundenterminen immer erst mit dem Beginn des Zeitfensters des Endkundentermins beginnt, sind zu streichen bzw. an die die diesbezüglichen Regelungen im L2-BSA Standardangebot anzupassen.

b. Ziffer 4 – Störung/Ausfall der Entstörungsschnittstelle/Wartungsfenster

i. Die Regelung in Ziffer 4 Absatz 1 erster Spiegelstrich ist dahingehend anzupassen, dass das Fallbackverfahren (E-Mail oder Fax) auch für die Standardentstörung unverzüglich zur Verfügung steht.

ii. Die Erläuterung, dass eine vom TAL-Bestand abweichende Angabe des Kundennamens kein Ablehnungsgrund im Sinne von 4.1 Absatz 2 ist, ist klarstellend in Ziffer 4.1 aufzunehmen.

. . .

iii. In Ziffer 4.5 ist ein Zusatz, dass die TAL mittels Anschalteeinrichtung abgeschlossen sein und zum Übergabepunkt durchgeschaltet sein muss, um eine fehlerfreie Entstörung anzunehmen, in den Vertrag aufzunehmen.

9. Anlage 6 - Preise und Schadensersatzpauschalen

Ziffer 3.2 – Stornierung

Der Betroffenen wird aufgegeben, den 2. Satz des vorletzten Absatzes zu streichen.

10. Anlage 7 - Übertragungsverfahren und Netzverträglichkeitsprüfung

a. Ziffer 1.2 – Übertragungsverfahren, die auf Kupfer-Anschlusskabeln eingesetzt werden können

In Absatz 2 sind die Wörter „nachvollziehbare und sinnvolle“ zu streichen.

b. Ziffer 2.1 – Allgemeines zur Netzverträglichkeitsprüfung

Die vorgeschlagene Regelung ist so zu modifizieren, dass in begründeten Ausnahmefällen auch nicht standardisierte Übertragungsverfahren auf Basis einer Zusatzvereinbarung zur Netzverträglichkeitsprüfung zugelassen werden können.

11. Anlage 8 – Nachweisverfahren

Ziffer 2 – Kostentragung

Es ist eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene ihren Aufwand für das Nachweisverfahren der ersten Stufe im Falle einer unberechtigten Ablehnung selbst trägt.

12. Anlage 9 – Ansprechpartner

Das Eskalations- bzw. Clearingverfahren für die Bestellung und Bereitstellung sowie die Entstörung ist in den Vertrag aufzunehmen.

13. Anlage 11 – Informationen

a. Ziffer 1.3 – Betrieblich-technische Rahmenbedingungen von Voranfrage Online

i. Die Listen in Ziffer 2 sind zukünftig auch mit Kenntlichmachung der geänderten Datenfelder im Extranet zur Verfügung zu stellen.

ii. Ziffer 1.3 Absatz 4 ist zu streichen.

iii. Es ist eine angemessene Haftungsklausel für den Fall einer Lieferung fehlerhafter Daten im Rahmen der Voranfrage Online in den Vertrag aufzunehmen.

b. Ziffer 1.4 - Web-Service-Schnittstelle zu Voranfrage Online

i. Die Regelung ist um eine Beschreibung der im Einzelnen über die XML-Schnittstelle möglichen Abfragen bzw. bereitgestellten Informationen zu ergänzen. Es ist ein Hinweis auf die Übereinstimmungen und Abweichungen der Abfragemöglichkeiten über die XML- und HTML-Schnittstelle aufzunehmen.

ii. Für die Änderung der Schnittstelle sind eine Pflicht zur Vorankündigung und eine Vorlauffrist zu regeln.

c. Ziffer 2 – Listen

i. In den Standortlisten ist jeweils eine eigene Spalte für die Rubriken Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz sowie Bemerkungen zu schaffen.

ii. Es ist eine angemessene Haftungsklausel für fehlerhafte Daten in den Listen in den Vertrag aufzunehmen.

d. Ziffer 3 – Trassenauskunft Kabel (TAK)

Der Betroffenen wird aufgegeben, im Vertrag klarzustellen, dass den Nachfragern ein uneingeschränkter Zugriff auf TAK, wie ihn auch die übrigen Nutzer, also insbesondere Tiefbauunternehmen, erhalten, gewährt wird.

14. Anlage 12 – Monitoring

Ziffer 2.3 – Verteilung Bereitstellung TAL

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, Ziffer 2.3 dahingehend abzuändern, dass nicht der Anteil mit und ohne Endkundentermin, sondern der Anteil mit und ohne Schaltarbeiten ermittelt wird.

II. VERTRAG ÜBER DEN RÄUMLICHEN ZUGANG (KOLLOKATION) UND RAUMLUFT-TECHNIK

1. Es ist eine geeignete Regelung betreffend den Fall aufzunehmen, dass die im Kollokationsvertrag in Bezug genommenen Normen und Spezifikationen geändert werden.

2. Die Anlagen 5 bis 9 sind dahingehend anzupassen, dass nur die jeweils relevanten und zur jeweiligen Kollokationsform passenden Regelungen aufgeführt sind werden.

3. Hauptteil

a. Ziffer 3 – Vertragsgegenstand

i. Die Regelung zur Kollokation ist um die Ermöglichung der Mitnutzung der Kollokation durch verbundene Unternehmen zu erweitern.

ii. Es sind auch für den Bitstream-Access Neubestellungen von virtuellen Kollokationen anzubieten, wenn eine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation nicht angeboten werden kann.

b. Ziffer 6.4 – Verzug

In lit. b) 1. Spiegelstrich ist die Angabe „%“ durch „Prozentpunkte“ zu ersetzen.

c. Ziffer 7 – Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

Die Betroffene hat eine möglichst abschließende Aufzählung der Pflichten und Obliegenheiten nach dem TAL-Vertrag in Ziffer 7.1 aufzunehmen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Rechtsfolgen nach Ziffer 7.2 auch nur an die in Ziffer 7.1 aufgezählten Pflichten anknüpfen. Zudem ist von der Betroffenen klarzustellen, dass die Rechtsfolgen der Ziffer 7.2 nur bei der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und nicht bei der Verletzung von bloßen Obliegenheiten eintreten können.

d. Ziffer 9 – Haftung

Die Regelung in Ziffer 9 b) ist dahingehend zu ergänzen, dass diese wechselseitig gilt.

e. Ziffer 10 – Laufzeit/Kündigung

Es ist eine Regel aufzunehmen, die sicherstellt, dass jedenfalls an den langfristig weiterbestehenden Standorten (BNG-Standorte) das neue Kollokationsregime in absehbarer Zeit eingeführt wird.

4. Anlage 2 – Produktbeschreibung Nahkollokation

   a. Ziffer 3.1 – Leistungsmerkmale der technischen Gebäudeausrüstung

      Ziffer 3.1.1 Abs. 4 Satz 5 ist dahingehend abzuändern, dass im Hinblick auf die Verpflichtung zur Überprüfung und zum Austausch von Batterien die DGUV Vorschrift 3 gilt.

   b. Ziffer 4.1.1 – Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE/Rahmenbedingungen

      Es ist klarzustellen, dass Wettbewerber die Möglichkeit haben, ein Splitgerät als Redundanz, d.h. für den Fall des Ausfalls der Freikühlanlage, aufzubauen.

   c. Ziffer 6.1.13 – Nutzungsregelungen

      Die Regelung:

      „KUNDE gestattet der [Telekom] den Zutritt zum Kollokationsraum bei der Regelbegehung des Standortes, Bauunterhaltung und Instandhaltung der Technischen Gebäudeausrüstung, während der Reinigungsarbeiten, bei der Bereitstellung, der Montage sowie bei der Störungseingrenzung, Störungsbeseitigung und in Fällen dringender Gefahr."

      ist wieder in den Vertrag aufzunehmen.

   d. Ziffer 6.2.2

      i. Der Hinweis auf die ÜVt-Spezifikation für die Übergabe von BSA-Übergabeanschlüssen auch außerhalb des ÜVt ist zu streichen.

      ii. Es ist eine Regelung aufzunehmen, aus der sich ergibt, dass für BSA Anschlüsse auch die Übergabe außerhalb des ÜVt auf der physischen Kollokationsfläche von KUNDE möglich ist.

5. Anlage 2 – Produktbeschreibung Zugang zum KVz

   a. Ziffer 5.1 – Verlegung an einen anderen Standort

      Die Kostentragungsregelung in Absatz 3 S. 2 von Ziffer 5.1 im Zusammenhang mit dem Zugang im kundeneigenen Gehäuse, nach welcher KUNDE die auf Seiten der Betroffenen durch die Verlegung des KVz-Verbindungsrohres und der Rangierung entstehenden Kosten zu tragen hat, ist zu streichen.

   b. Ziffer 5.2 - Austausch von telekom- und carriereigenen KVz-Gehäusen

      Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene auch die auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten für die Auflösung des CeG zu tragen hat.

6. Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung Nahkollokation

   Ziffer 2.4 – Kündigung der Kollokation

      i. In Ziffer 2.4.1 Absatz 10 (Verzicht auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins) ist die Verpflichtung von KUNDE, die Miete für die gekündigte Kollokation bis zur Beseitigung der Mängel weiter zu entrichten, zu streichen.

ii. In Ziffer 2.4.1 Absatz 11 ist klarzustellen, dass die Auslesung der Stromzähler durch die Betroffene im Nachgang zur Räumung unverzüglich erfolgt.

iii. Die Regelung in Absatz 18 von Ziffer 2.4.1 (Bündelung von Rückbaumaßnahmen nur bei einheitlichem Vertragsstand) ist zu streichen.

7. Anlage 4 – Entstörung Zugang zum KVz

Ziffer 4 – Kostentragung bei Fehlersuche und – beseitigung für Kabel inkl. Leitung

Ziffer 4 Absatz 3 ist dahingehend anzupassen, dass nur im Falle einer von der Betroffenen nicht zu vertretenden Störung die Mitwirkung des Wettbewerbers unentgeltlich erfolgt.

8. Anlage 6 – Informationen Zugang zum KVz

Ziffer 1 – Informationen über Kollokationsstandorte und KVz-Standorte

In Ziffer 1 ist klarstellend aufzunehmen, dass die Liste der KVz-Standorte in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert wird, wobei der Veröffentlichungstermin jeweils innerhalb der letzten beiden Wochen (15. – 30./31.) der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres ist.

9. Anlage 7 – Nachweisverfahren alle Kollokationsvarianten

a. Ziffer 1 – Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

i. In Ziffer 1 ist der Satz *„Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“* durch den Satz: *„Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentliche Verfahrensordnung.“* zu ersetzen.

ii. Die Regelung ist so anzupassen, dass der Wettbewerber mit der Dokumentation (Stufe 1) auf die Möglichkeit der Einleitung der Stufe 2 des Nachweisverfahrens innerhalb von zehn Werktagen hingewiesen wird. In dieser Mitteilung ist das zuständige Referat der Bundesnetzagentur, welches die Aufgaben der Unabhängigen Stelle wahrnimmt, konkret zu benennen.

b. Ziffer 2 – Kostentragung

Die Regelung ist zu streichen.

10. Anlage 10 - Verlegung Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler

a. Ziffer 2 Information Fernkollokation und KVz-Zugang und Ziffer 3 Information Nahkollokation

i. Es ist zu regeln, dass in allen Fällen ein Nachweis über den Grund der Verlegung gegenüber der Bundesnetzagentur in Form eines Nachweisverfahrens zu erbringen ist.

ii. Es ist in Ziffer 3 Abs. 2 Anlage 10 Nahkollokation und in Ziffer 2 Abs. 2 Anlage 10 Fernkollokation aufzunehmen, dass die Betroffene auch den Zeitplan unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange von KUNDE abstimmen wird.

b. Ziffer 6 – Kostentragung Fernkollokation

Der Verweis auf Punkt 7 Anlage 2 ist dahingehend zu korrigieren, dass auf Punkt 4 Anlage 2 verwiesen wird.

c. Ziffer 10 – Laufzeit/Kündigung

Es ist eine Regelung vorzusehen, die sicherstellt, dass jedenfalls an den langfristig weiterbestehenden Standorten (BNG-Standorte) das neue Kollokationsregime in absehbarer Zeit eingeführt wird.

III. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM STANDARDVERTRAG / VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG UND ZUR ZUSATZVEREINBA-RUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER SCHALTVERTEILER AUF DEM HAUPTKABEL UND KABELVERZWEIGER AUF DEM VERZWEIGERKABEL ÜBER VECTORING

1. Änderungsvereinbarung

   a. Ziffer 7 - Änderungskündigung der KVz-Kollokation und Kündigung der KVz-TAL wegen Nutzung von Vectoring-Technik durch die Telekom

      i. In Ziffer 7.2 lit a) ist klarzustellen, dass zum Zeitpunkt der Vorankündigung sowohl ein KVz-AP als auch ein Bitstromzugangsprodukt angeboten werden müssen, aus denen der Adressat der Vorankündigung wählen kann.

      ii. .Es ist zu regeln, dass die Betroffene mit der Vorankündigung nach Punkt 7.2 der TAL-ÄV bestätigt, dass sie für jeden in der Vorankündigung benannten KVz überprüft hat, dass mindestens 75% der über den betreffenden KVz angeschlossenen Gebäude von dieser zweiten leitungsgebundenen Infrastruktur erschlossen sind und dies in einem Nachweisverfahren belegen kann, sowie dass sie mitteilt, wie viele KVz im betroffenen Ortsnetz durch KUNDE und wie viele durch die Betroffene selbst mit VDSL-Vectoring-Technik erschlossen worden sind.

   b. Ziffer 9.3 – Dokumentation der geplanten Vectoring-Ausbaugebiete

      i. In Ziffer 9.3.1 lit. e) ist auf die Regelungen zur Anhörung von Verfahrensbeteiligten zu verzichten.

      ii. Die Regelung in Ziffer 9.3.1 lit. m) ist so abzuändern, dass die Anmeldung als Vorankündigung im Sinne von Ziffer 8.1 bzw. 8.5 ausgenommen ist.

      iii. In Ziffer 9.3.3 lit. d) und 9.3.5 lit. d) ist anstatt der offenen Formulierung „ein anderer Löschungsgrund vorliegt. Solche Löschungsgründe sind insbesondere Fehleintragungen und Betriebseinstellungen von KUNDE.“ eine abschließende Aufzählung der Löschungsgründe aufzunehmen.

   c. Ziffer 10 – Nachweisverfahren

      i. In Ziffer 10 ist der Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz: „Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentliche Verfahrensordnung.“ zu ersetzen.

      ii. Ziffer 10.3 (Kostentragung) ist zu streichen.

      iii. Es ist eine Regelung für vom Retail-Bereich der Betroffenen angestrengte Nachweisverfahren vorzusehen.

   d. Ziffer 11.5 – Löschung einer bestehenden Erschließung

      i. Die Regelungen in Ziffer 11.5 Absatz 2 zu den Folgen einer Löschung einer Eintragung wegen eines fehlenden oder mangelhaften Bitstromprodukts ist an die Systematik des Vertrages anzupassen.

ii. Es ist klarzustellen, unter welchen der in Ziffer 9. geregelten Löschungs- bzw. Unwirksamkeitsgründe das fehlende oder unzureichende Bitstromangebot zu subsumieren ist.

iii. Es ist klarzustellen, dass das vorliegende Nachweisverfahren ein solches nach Ziffer 10 ist.

iv. Es ist zu regeln, dass nur derjenige einen Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe hat, dessen Nachfrage nach einem den Anforderungen entsprechenden Bitstromangebot abgelehnt worden ist.

v. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Regelung vorzusehen, wonach auch die Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz im Falle einer Löschung wegen eines fehlenden oder unzureichenden Bitstromangebots untersagt wird. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass der Ersterschließer die Angebotsaufforderung für die KVz-Kollokation erst nach der Eintragung in die Vectoring-Liste abgegeben hat.

2. Anlage zur Änderungsvereinbarung über Vectoring außerhalb des Nahbereichs

Die von der Betroffenen vorgeschlagene Ergänzung der Anlage zur TAL-ÄV (Ziffer 5) ist in den Vertrag aufzunehmen.

IV. ZUSATZVEREINBARUNG ZUM TAL-VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUM ABSCHLUSSPUNKT DER LINIENTECHNIK BZW. ZWISCHENVERTEILER

1. Hauptteil

a. Ziffer 6 – Schaltung der Endleitung

Der Wert von 40 MHz ist angemessen zu reduzieren.

b. Ziffer 8 – Rückschaltung durch die Telekom aus wichtigem Grund

Die Regelung ist im Hinblick auf die Begriffe „besonders schutzwürdige Interessen bzw. Anwendungen“ sowie auf die Abgrenzung zu einer erheblichen Störung gemäß Ziffer 6 angemessen zu konkretisieren

c. Ziffer 9 – Sanierung / Austausch eines Kabels

Die Regelung ist so abzuändern, dass sie sich nur auf APL/ZwVt im Eigentum der Betroffenen bezieht.

d. Ziffer 12 – Haftung

Die Regelung in Ziffer 12 b) ist dahingehend zu ergänzen, dass diese wechselseitig gilt.

e. Ziffer 13 – Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

Ziffer 13 ist so abzuändern, dass die Zusatzvereinbarung bereits am Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft tritt.

2. Anlage 2 – Leistungsbeschreibung

Ziffer 1.3 – Schließsystem

Es ist klarzustellen, dass die Regelung sich nur auf bisher bereits verschlossene APL bezieht.

V. ZUSATZVEREINBARUNG ZUM STANDARDVERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERAN-SCHLUSSLEITUNG ÜBER SCHALTVERTEILER UND NEU ZU ERRICHTENDE KA-BELVERZWEIGERSOWIE ÜBER DIE UMLEGUNG VON APL

AUF EINEN ANDEREN KABELVERZWEIGER INNERHALB EINES ANSCHLUSSBEREICHES

1. Ziffer 2.2.3 – Zusätzlicher Kabelverzweiger

   Der Betroffenen wird aufgegeben, die Regelung in Ziffer 2.2.3 dahingehend abzuändern, dass ein Zugangsanspruch bereits dann gegeben ist, wenn an mindestens 75 % aller potenziell über den neuen KVz zu versorgenden Anschlüsse (APL) vom regulären KVz aus nicht 50 Mbit/s erreicht werden können, und einen angemessenen Dämpfungswert zur Bestimmung des Potenzials der TAL zu regeln.

2. Ziffer 3 – Leistungen der Telekom

   a. Es sind zusätzlich zu den Querkabeln auch die sog. virtuellen Querkabel anzugeben.

   b. Der Hinweis auf einen Technikstandort ist aufzunehmen.

   c. Der Betroffenen wird aufgegeben, den Prozess des Rückspleißens dahingehend anzupassen, dass der Wettbewerber mit der Angebotsaufforderung eine Liste des betroffenen TAL-Bestandes der Betroffenen zum Datenabgleich übergeben bekommt.

3. Ziffer 8.2 – Fehler- oder lückenhaft gelieferte Informationen zur Voranfrage

   a. Die neu eingefügte Formulierung „einmalig je Voranfrage für den jeweiligen Bereich“ ist zu streichen.

   b. Die Regelung ist so anzupassen, dass eine Nachbesserung wie bisher nur im Falle einer offensichtlichen Unrichtigkeit möglich ist.

4. Ziffer 11.6 – Kostenerstattung bei Zweiterschließung

   Die Regelung ist so auszugestalten, dass die bisherige Kostenaufteilungsregelung für große Schaltverteiler mit Bereitstellungskosten von über 10.225,84 € beibehalten wird.

5. Ziffer 12 – Haftung

   Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass sie wechselseitig gilt.

6. Ziffer 13.4 – Laufzeit und Kündigung

   Die Kündigungsregelung in Ziffer 13.4 ist so auszugestalten, dass sie sich nur auf Schaltverteiler bezieht, deren Investitionen vollständig abgeschrieben sind.

B. Der Betroffenen wird aufgegeben, die nach Maßgabe von lit. A. zu ändernden Entwürfe bis zum 30.04.2019 vorzulegen.